



INITIATIVE
HANDLUNGSSICHERHEIT

Kindeswohl gemeinsam begreifen.

HANDLUNGSLEITSÄTZE ERZIEHUNGSHILFE (Sozialgesetzbuch VIII / SGB VIII)

Fachliche Legitimität und rechtliche Zulässigkeit
in grenzproblematischen Situationen des Erziehungsalltags

Vorbemerkung

Der 12jährige A. will unerlaubt den Raum verlassen. Darf die Erzieherin sich vor die Tür stellen und ihm den Gang versperren? Die 14jährige B. wird beim Rauchen beobachtet. Darf der Erzieher ihr Zimmer nach Zigaretten durchsuchen? Darf ein Kind festgehalten werden, wenn es sich unerlaubt aus einer Einrichtung entfernen will? Die spontane Antwort könnte lauten: „Kommt darauf an“, denn pädagogisches Handeln ist immer eingebettet in Prozesse mit einer Vorgeschichte und der Frage nach der Beziehung zwischen der pädagogischen Fachkraft und dem jungen Menschen. Richtig zufriedenstellend ist diese Aussage aber nicht und deshalb bleibt im pädagogischen Alltag der Erziehungshilfe die Antwort bei solchen und anderen „grenzproblematischen Situationen“ erfahrungsgemäß schwebend und in der Folge handeln verunsicherte Mitarbeitende ohne klare Begründung und Methodik „aus dem Bauch heraus“. Dadurch entsteht die Gefahr, dass die fachlichen Grenzen der Erziehung (= fachliche Legitimität) in der Erziehungshilfe überschritten werden, dem Kindeswohl geschadet wird und die Gefahr des Machtmissbrauchs entsteht. Emotionsbasiertes, willkürliches und fachlich nicht legitimes Handeln in Konfliktsituationen gefährdet die Entwicklung junger Menschen, erfüllt nicht die Standards einer professionellen Pädagogik und ist möglicherweise unter dem juristischen Aspekt rechtlich unzulässig. Handlungssicherheit bietende Orientierung ist deshalb von großer Bedeutung, sowohl hinsichtlich fachlicher Legitimität aus pädagogischer Sicht, als auch unter dem juristischen Aspekt der rechtlichen Zulässigkeit.

Wie aber verhält es sich insgesamt mit Grenzsetzungen: Wo endet Erziehung, wo beginnen Gewalt und Machtmissbrauch? Die Diskussion darüber begleitet die Erziehungswissenschaft und das pädagogische Reflektieren anhaltend. Seit dem Jahr 2000 gilt das Recht auf gewaltfreie Erziehung¹. „Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigenden Maßnahmen“ werden jedoch seither weniger pädagogisch als mehr durch Juristen beschrieben. Schutzkonzepte mit Ablaufplänen für Krisensituationen geben nur begrenzt Orientierung. Die Anwendung in der Praxis bleibt in der Verantwortung der jeweiligen pädagogischen Fachkräfte. Sie müssen die aktuelle Situation beurteilen und zumeist unter Zeitdruck in der direkten Interaktion mit jungen Menschen handeln. Davon ausgehend, dass Pädagogik von einer asymmetrischen Kommunikationsstruktur geprägt ist und dass zur Pädagogik auch fachlich legitim ausgeübte Macht gehört („natürlicher Machtüberhang“), offenbart die Praxis Unsicherheiten, wann eine Grenzsetzung nachvollziehbar begründet und insofern fachlich legitim ist.

Reflexion und Fachdiskurs können abhelfen. Sie orientieren sich aber allzu leicht unkonkret am Erfahrungswissen, dem Konzept und Leitbild der Einrichtung und reflektieren idealerweise auch die Haltungsebene. Die Ergebnisse sind allerdings mangels allgemein gültiger Maßstäbe zwangsläufig subjektiv und unterliegen dadurch einer erheblichen Gefahr der Beliebigkeit. Außerdem bleibt eine mehr oder weniger große Unsicherheit über fachlich legitimes Handeln, die dazu führen kann, dass in der Rechtswissenschaft Absicherung gesucht wird. Juristen und Juristinnen können jedoch in unklaren Begriffen wie „Kindeswohl“ und „Gewalt“ keine praxisgerechte Hilfe bieten. So steht die pädagogische und juristische Sicherheit in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Grad der Professionalisierung pädagogischen Handelns. Verglichen mit anderen Berufsgruppen, zum Beispiel aus Medizin oder Lehre ist dieser Grad relativ gering, auch wenn in den letzten Jahrzehnten erhebliche Fortschritte gemacht werden konnten. Ein zentraler Punkt der Professionalisierung liegt in der Beschreibung der fachlichen Legitimität pädagogischen Handelns durch die Profession selbst. In den folgenden Handlungsleitsätzen wird daher an verschiedenen Stellen die besondere Bedeutung der fachlichen Legitimität hervorgehoben. Dadurch kann der nicht zutreffende Eindruck entstehen, dass Fragen der fachlichen Legitimität immer eindeutig entschieden werden könnten. Bei vielen Fragen des alltäglichen pädagogischen Handelns ist das unbestreitbar möglich. In einzelnen Entscheidungen verbleibt jedoch ein Bewertungsfreiraum und eine Grauzone, die hoffentlich bei weiterer Professionalisierung des Berufsfeldes bedeutungsloser wird. Ein Anteil der persönlichen Bewertung wird jedoch bei aller Professionalisierung nicht ganz zu vermeiden sein. Das liegt daran, dass in der Erziehung allgemeingültige und subjektive Aspekte miteinander verwoben sind und die Beziehung

¹ Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung; Neufassung §1631 II BGB

zwischen Pädagogen und jungen Menschen bedeutsam ist. Außerdem muss jeder Einzelfall individuell bewertet werden. Die hier vorgestellten Handlungsleitsätze sind ein Versuch das Handeln zu stärken und die Grenze zum Machtmissbrauch und damit zur Gewalt und zur Gefährdung von Kindeswohl aufzuzeigen. In grenzproblematischen Situationen soll eine gestärkte Sicherheit und Orientierung zur Beurteilung und pädagogischen Indikation zur Verfügung stehen.

Die Handlungsleitsätze beinhalten Handlungsoptionen vorbehaltlich der pädagogischen Indikation des Einzelfalls. Sie sind darüber hinaus auch die Basis für transparente, selbstbindende pädagogische Grundhaltungen der Träger in „fachlichen Handlungsleitlinien“, wie diese seit 2012 das Bundeskinderschutzgesetz „zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“ vorsieht (§ 8b Absatz 2 Nr.1 SGB VIII). Sofern solche „fachlichen Handlungsleitlinien“ Eltern/ Sorgeberechtigten bei der Aufnahme eines jungen Menschen in eine stationäre Jugendhilfemaßnahme in Schriftform vorgelegt und von ihnen akzeptiert werden, ist deren spätere Zustimmung in erzieherische Einzelmaßnahmen entbehrlich.

Die hier vorgestellten Handlungsleitsätze sind ausgerichtet auf den Aspekt der grenzsetzenden Erziehung unter Berücksichtigung von Beziehungsaufbau, Zuwendung und Vorbildfunktion in der Erziehung. Ihre Aufgabe ist die Stärkung der professionellen pädagogischen Präsenz, der Handlungssicherheit im pädagogischen Alltag und dem präventiven Kinderschutz. Sie bauen auf zwei Kernsätze auf:

1. In der Erziehung kann nur fachlich legitimes Handeln rechtens sein.
2. Erziehungsverantwortliche stehen in der Herausforderung eines Doppelauftrags, dessen Ziele sich diametral gegenüberstehen: Förderung der Entwicklung junger Menschen (Erziehungsauftrag) und die „Gefahrenabwehr“.

**Fachliche und rechtliche Grenzen sind integrativ in diesem Grundsatz verankert:
IN DER ERZIEHUNG KANN NUR FACHLICH LEGITIMES HANDELN RECHTENS SEIN**



Im Folgenden werden die Handlungsleitsätze aufgelistet. Anschließend sind sie nochmals aufgeführt mit grundsätzlichen Erläuterungen und abschließend zeigen Fallbeispiele mit der vorgeschlagenen Bewertungsmatrix den Bezug zur Praxis.

Handlungsleitsätze

Leitsatz 1: Wir wollen die Sicherung des Kindeswohls durch fachlich legitime, begründbare Erziehung.

Leitsatz 2: Wir wollen dem Machtmissbrauch in grenzproblematischen Situationen entgegenwirken.

Leitsatz 3: Wir empfehlen pädagogisches Handeln mit aufeinander aufbauenden Reaktionen zu priorisieren.

Leitsatz 4: Wir halten eine transparente pädagogische Grundhaltung für unentbehrlich.

Leitsatz 5: Wir weisen darauf hin, dass pädagogische Grenzsetzungen die vorherige Zustimmung von Sorgeberechtigten erfordern.

Leitsatz 6: Wir wissen, dass Kinderrechte bei pädagogischen Grenzsetzungen betroffen sind.

Leitsatz 7: Wir halten es für selbstverständlich, dass pädagogische Grenzsetzungen fachlich legitim sind und jungen Menschen verständlich erläutert werden.

Leitsatz 8: Wir halten Regeln, Konsequenzen und Strafen für unentbehrlich.

Leitsatz 9: Wir sehen physische Grenzsetzungen nur als letztes geeignetes Mittel an.

Leitsatz 10: Wir unterscheiden fachlich legitime pädagogische Grenzsetzungen und Maßnahmen der Gefahrenabwehr.

Leitsatz 11: Wir weisen darauf hin, dass laut Gesetzgeber Maßnahmen der Gefahrenabwehr erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sein müssen.

Leitsatz 12: Wir unterscheiden fachlich legitime Freiheitsbeschränkung und freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr

Leitsatz 13: Wir weisen darauf hin, dass freiheitsentziehende Maßnahmen der Gefahrenabwehr mit besonderen Verfahrensanforderungen verbunden sind.

Leitsatz 14: Wir sind für Klarheit, Konsequenz, Menschlichkeit und Authentizität.

Leitsatz 15: Wir bevorzugen Prävention und Reflexion

Leitsatz 16: Wir empfehlen zur Abgrenzung von fachlich legitimer pädagogischer Grenzsetzung und Machtmissbrauch zwei Prüfschemata.

Handlungsleitsätze erläutert

Leitsatz 1: Wir wollen die Sicherung des Kindeswohls durch fachlich legitime, begründbare Erziehung.

Junge Menschen haben ein Recht auf nachvollziehbare Förderung ihrer Entwicklung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Das bedeutet, sie in ihrer Persönlichkeit anzunehmen und individuell zu unterstützen. Im Sinne des „Fördern und Fordern“ sollen Erziehende auch Orientierung bieten und Grenzen setzen, ohne die Würde junger Menschen zu verletzen. Um souverän, gelassen und liebevoll Grenzen setzen und halten zu können, bedarf es einer Handlungssicherheit, die auch fachliche Grenzen einhält und nicht nur rechtliche. Deshalb kann nur fachlich legitimes Handeln in der Erziehungshilfe rechtmäßig sein und damit dem Kindeswohl entsprechen. Fachlich legitimes Handeln ist ein pädagogisches Ziel verfolgendes, zielführendes, nachvollziehbares und somit pädagogisch schlüssiges Handeln. Es ist geeignet, im Rahmen des Förderauftrags das Ziel der „Eigenverantwortlichkeit“ und/ oder der „Gemeinschaftsfähigkeit“ zu verfolgen (§1 SGB VIII). Außerdem erfüllt es den Schutzauftrag für junge Menschen, rechtlich manifestiert in der „zivilrechtlichen Aufsichtspflicht“. Diese impliziert, dass im Falle vorhersehbarer Schädigungen des und durch den jungen Menschen in zumutbarer Weise fachlich legitim reagiert wird.

Für die Bewertung fachlicher Legitimität ist die konkrete Situation des Erziehungsalltags entscheidend. Auch die Einsichtsfähigkeit, Vorgeschichte, Ressourcen, Entwicklungsstufe, das Alter des jungen Menschen und gemeinsame Vorerfahrungen sind zu beachten. Die Indikation des Einzelfalls ist für die Bewertung fachlicher Legitimität von zentraler Bedeutung.

Durch fachlich illegitimes Handeln kann folglich eine Kindeswohlgefährdung entstehen. Eine solche liegt bei Lebens- oder erheblicher Gesundheitsgefahr des jungen Menschen vor und darüber hinaus bei voraussichtlich andauernder Gefahr für die Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in körperlicher, geistiger oder seelischer Hinsicht (§ 1666 BGB). (GLW Körner, Bruno; Uschold-Meier, Elisabeth; Haim Omer; Arist von Schlippe)

Leitsatz 2: Wir wollen dem Machtmissbrauch in grenzproblematischen Situationen entgegenwirken.

Besonders in grenzproblematischen Situationen besteht die Gefahr, dass die fachlich legitime Grenze der Erziehung überschritten, dem Kindeswohl² geschadet und Machtmissbrauch praktiziert wird. Grenzproblematische Situationen des Erziehungsalltags zu erkennen und sich gegenüber Mitverantwortlichen zu öffnen, ist Wesensmerkmal der Erziehungskompetenz.

Leitsatz 3: Wir empfehlen pädagogisches Handeln mit aufeinander aufbauenden Reaktionen zu priorisieren.

Folgende aufeinander aufbauende Reaktionen stehen bei unerwünschtem Verhalten zur Verfügung. Dabei ist die pädagogische Glaubwürdigkeit einerseits und die Gefahr der Machtspirale andererseits wie auch das altersgerechte und entwicklungsgemäße Handeln zu beachten.

1. *Professionelle und menschliche Zuwendung.*

Beziehungsaufbau, Sicherstellung von Kontinuität und Stabilität, Fürsorge, Geborgenheit, Wertschätzung, Akzeptanz, Schutz Zuwendung und verbales Überzeugen. (Bindungs-.../Vertrauenstheorie: z.B. Bolby, Brisch, Schweer, Luhmann, Petermann)

Zum Beispiel: „Bitte lass das Handy während der Mahlzeit in Deinem Zimmer, es stört die Tischgemeinschaft, wir wollen auch mit Dir bei Tisch Kontakt haben.“

2. *Verbale Grenzsetzung*

Das Vereinbaren und Beschreiben von Regeln und Verboten.

(Gewaltfreie.../Kommunikation: Marshall B. Rosenberg, Schulz von Thun)

Zum Beispiel: „Im Essraum sind bei uns Handys verboten, damit wir uns auf die Mahlzeiten und die Tischgemeinschaft konzentrieren können.“

3. *Physische Grenzsetzung ankündigen*

Das Vereinbaren und Beschreiben von Konsequenzen sowie Strafen.

Zum Beispiel: „Gib mir bitte das Handy, sonst muss ich es Dir wegnehmen.“

²„Vom Gesetzgeber bewusst offene Formulierung im Gesetz, die unterschiedliche Interpretationen (Auslegung) zulässt. Dem Richter soll damit eine gewisse Flexibilität gegeben werden“.
Quelle: <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/recht-a-z/323904/rechtsbegriff-unbestimmter> (13.03.2021)

4. *Physische Grenzsetzung mit angemessenem körperlichem Einsatz durchführen*

Angemessenheit setzt voraus, dass das Handeln geeignet und verhältnismäßig ist. Dies bedeutet, dass keine andere physische Grenzsetzung möglich und eine vorherige verbale Grenzsetzung aus Zeitgründen unmöglich oder erfolglos geblieben ist.

Zum Beispiel: Wegnahme eines Handys nach vorheriger erfolgloser Ankündigung.

Leitsatz 4: Wir halten eine transparente pädagogische Grundhaltung für unentbehrlich.

Auf diesen Handlungsleitsätzen basierende „fachliche Handlungsleitlinien“ gemäß §8b Absatz 2, 1 SGB VIII „zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“ beschreiben die pädagogische Grundhaltung des Trägers. Sie besagen, mit welchen Mitteln die Ziele der Angebotsstruktur umgesetzt und gelebt werden. Fachliche Handlungsleitlinien sind insofern ein „Werkzeugkasten“ des Anbieters, der in Betracht kommende fachlich legitime und rechtlich zulässige Handlungsoptionen aufzeigt, der unter Berücksichtigung angebotsstruktureller Entwicklungen einem permanenten Qualitätssicherungsprozess weiter entwickelt wird.

Die pädagogische Grundhaltung umfasst grundsätzliche Aussagen zur eigenen Wertevorstellung entsprechend dem Leitbild und für in der Erziehungspraxis wiederkehrende grenzproblematische Situationen beschriebene eigene fachlich legitime und rechtlich zulässige Handlungsoptionen.

Jugend- und Landesjugendämtern sollten die fachlichen Handlungsleitlinien vorgelegt werden, um ein gemeinsames Kindeswohlverständnis herzustellen.

Um Missverständnisse zu vermeiden, wird die pädagogische Grundhaltung in den „fachlichen Handlungsleitlinien“ vor/ zu Beginn einer Erziehungshilfemaßnahme Sorgeberechtigten transparent in Schriftform zur Kenntnis gebracht. Sie werden mit dem Aufnahmeseuchen vereinbart und sind selbstbindende Basis des anschließenden Erziehungsalltags, individuell ergänzt durch die Erziehungsplanung.

Entsprechend dem Alter und der Entwicklungsstufe werden fachliche Handlungsleitlinien auch dem jungen Menschen nahegebracht.

(Grundhaltung: Tausch-Tausch)

Leitsatz 5: Wir weisen darauf hin, dass pädagogische Grenzsetzungen die vorherige Zustimmung von Sorgeberechtigten erfordern.

Wenn Sorgeberechtigte eine schriftliche Zustimmung zur Durchführung einer Erziehungshilfemaßnahme auf der Grundlage des Konzeptes und den fachlichen Handlungsleitlinien des Anbieters erteilen, sind zusätzliche Einzelzustimmungen (Wissen und Wollen) im Alltag entbehrlich. Bei Grenzsetzungen, die sich nicht aus den fachlichen Handlungsleitlinien ableiten lassen, bedarf es der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der Sorgeberechtigten im pädagogischen Prozess. Werden Grenzsetzungen spontan erforderlich, wird eine unverzügliche nachträgliche Information der Sorgeberechtigten dringend empfohlen.

Leitsatz 6: Wir wissen, dass Kinderrechte bei pädagogischen Grenzsetzungen betroffen sind.

Durch pädagogische Grenzsetzungen sind in jedem Fall Kindesrechte betroffen: entweder das "Recht der allgemeinen Handlungsfreiheit" oder ein spezielles Recht, zum Beispiel das "Eigentumsrecht" bei der Wegnahme eines Gegenstandes, das "Recht der freien Aufenthaltsbestimmung" bei einer Auszeit auf dem Zimmer, das "Recht der Privatsphäre" bei gemeinsamem Zimmerdurchsuchen oder insbesondere das "Recht auf körperliche Integrität", wenn ein junger Mensch festgehalten wird. Verletzt werden Kindesrechte aber erst bei "fachlicher Illegitimität". Die Kinderrechte stehen also in einem positiven Spannungsverhältnis zum Erziehungsauftrag. (Schulz v. Thun)

Leitsatz 7: Wir halten es für selbstverständlich, dass pädagogische Grenzsetzungen fachlich legitim sind und jungen Menschen verständlich erläutert werden.

Pädagogische Grenzsetzungen sind jedes gegen den Willen eines jungen Menschen gerichtetes Handeln. Sie beinhalten kommunizierte Regeln, Konsequenzen und Strafen und können in Form von verbaler oder physischer Grenzsetzung ausgeübt werden. Sie setzen voraus, dass ein junger Mensch im Lernprozess für eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Entscheidungen unterstützt werden muss. Bei freiverantwortlichem Handeln wäre eine pädagogische Grenzsetzung weder nötig noch vertretbar. Pädagogische Grenzsetzungen sind fachlich legitim, wenn sie aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft (Perspektivwechsel) nachvollziehbar geeignet sind, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen.

Eine pädagogische Grenzsetzung ist entsprechend der Einsichtsfähigkeit des jungen Menschen diesem in verständlicher Weise zu erläutern. Ob sie in einer konkreten Situation

durchgeführt oder angewendet werden, obliegt der pädagogischen Gestaltungsfreiheit der verantwortlichen Person im Erziehungsalltag.

Leitsatz 8: Wir halten Regeln, Konsequenzen und Strafen für unentbehrlich.

Fachlich begründbare Regeln sind zielführende Pädagogik. Sie orientieren sich an Erfahrungen und Erkenntnissen, zeigen Spielregeln sowie Grenzen für das Zusammenleben auf und werden vereinbart. Regeln schließen Grenzerfahrungen nicht vollständig aus und beschränken eine zielführende Pädagogik nicht oder machen sie gar unmöglich. Konsequenzen haben einen inhaltlich logischen Bezug zu einer Regel oder sonstigem erwünschten Verhalten. Sie werden frühestmöglich mit den jungen Menschen besprochen und in ihrem erzieherischen Sinn und Zweck verständlich erklärt, auch um die Bedeutung von Regeln als Voraussetzung und Grundlage für den Erziehungsalltag deutlich zu machen. Fehlt ein inhaltlich logischer Zusammenhang liegt eine Strafe vor. Diese ist nur mit einer Begründung, die für den jungen Menschen das Verfolgen eines bestimmten Erziehungsziels erkennen lässt, fachlich legitim.

Leitsatz 9: Wir sehen physische Grenzsetzungen nur als letztes geeignetes Mittel an.

Physische Grenzsetzungen sind nicht mit dem Einsatz körperlicher Überlegenheit als Machtinstrument verbunden, vielmehr sind sie pädagogisches Handeln aus dem natürlichen Machtüberhang des Erziehungsauftrages. Sie verfolgen nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel (zum Beispiel: in den Weg stellen, um ein Gespräch fortzuführen) und müssen ~~muss~~ angemessen sein, das heißt, dass keine andere physische Grenzsetzung möglich ist und eine vorherige verbale Grenzsetzung aus Zeitgründen unmöglich oder erfolglos geblieben ist.

Zum Beispiel: Wegnahme eines Handys nach vorheriger erfolgloser Ankündigung.

Leitsatz 10: Wir unterscheiden fachlich legitime pädagogische Grenzsetzungen und Maßnahmen der Gefahrenabwehr.

Der Doppelauftrag in der Erziehungshilfe umfasst pädagogisches Handeln mit einem fürsorglichen Schutzauftrag und rechtlich relevante „Gefahrenabwehr“ bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung junger Menschen. Pädagogische Grenzsetzungen sind daher als fachlich legitimes pädagogisches Handeln von Maßnahmen der Gefahrenabwehr bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung eines jungen Menschen zu unterscheiden. Akute Eigen- oder

Fremdgefährdung bedeutet gegenwärtige Lebensgefahr oder gegenwärtige schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit des jungen Menschen oder anderer Personen.

Der Gefahrenabwehr liegen rechtliche Anforderungen zugrunde. Würden Maßnahmen der Gefahrenabwehr ausschließlich pädagogisch betrachtet, könnten die zu beachtenden rechtlichen Voraussetzungen übersehen werden. Das schließt nicht aus, dass in Situationen der Gefahrenabwehr auch ein pädagogisches Ziel verfolgt werden kann, etwa wenn während des Festhaltens eines aggressiven Kindes auf dieses zugleich beruhigend eingewirkt wird. Dann verstört die Gefahrenabwehr das Kind nicht zu sehr oder ermuntert es zur Kooperation.

Notwendige Maßnahmen der Gefahrenabwehr können sein:

1. Kurzfristiges Festhalten
2. Festhalten am Boden
3. In einem Raum einschließen
4. Wegnahme von Gegenständen

Werden die Maßnahmen 1 - 3 länger als 30 Minuten oder regelmäßig zur Gefahrenabwehr benötigt, ist hierfür nach § 1631b Absatz 2 BGB eine richterliche Genehmigung erforderlich.

Leitsatz 11: Wir weisen darauf hin, dass laut Gesetzgeber Maßnahmen der Gefahrenabwehr erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sein müssen.

Wenn zur Gefahrenabwehr bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung des jungen Menschen in eines seiner Rechte eingegriffen werden soll, müssen die Maßnahmen erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sein. Um geeignet zu sein, setzen Maßnahmen der Gefahrenabwehr eine pädagogische Beziehung voraus, sind kommunikativ so einzubetten, dass sie nicht zu sehr verstören und erfordern nachträglich ein pädagogisches Aufarbeiten. Der Erfolg wird maßgeblich davon bestimmt, ob sich ein junger Mensch einlässt, oder es zu einer Machtspirale kommt, die sich pädagogischer Einwirkung entzieht. Eine Maßnahme ist „verhältnismäßig“, wenn keine weniger gravierende Maßnahme für den jungen Menschen und in dieser Situation in Betracht kommt.

Leitsatz 12: Wir unterscheiden fachlich legitime Freiheitsbeschränkung und freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr

Altersgerechte Beschränkungen der Freiheit sind fachlich legitim, wenn sie als pädagogisches Mittel und damit auch als Schutzmaßnahme zielführend eingesetzt werden. So können körperliche Maßnahmen wie das „Festhalten, um ein Gespräch fortzuführen, fachlich legitim sein. Für freiheitsentziehende Maßnahmen gibt es hingegen keine pädagogische Begründung. Sie sind „nicht altersgerecht“ im Sinne des Gesetzes und dienen der Gefahrenabwehr. Wird über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen, hat nach § 1631 b Absatz 2 BGB eine richterliche Genehmigung vorzuliegen. Ein längerer Zeitraum bedeutet in der Rechtsprechung „länger als 30 Minuten“.

Leitsatz 13: Wir weisen darauf hin, dass freiheitsentziehende Maßnahmen der Gefahrenabwehr mit besonderen Verfahrensanforderungen verbunden sind.

Im Normalverfahren wird möglichst frühzeitig, zum Beispiel im Hilfeplangespräch, anhand einer Risikoanalyse das Gefahrenpotential abgewogen und ein Verfahrensplan erstellt, der auch Sorgeberechtigte und richterliche Genehmigungen berücksichtigt. Die Risikoanalyse beinhaltet eine Prognose, ob mit hinreichender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass der junge Mensch in seinem Alter und in seiner Entwicklungsstufe sowie unter Berücksichtigung seiner Vorgeschichte voraussichtlich eine Situation akuter Gefahrenlage für sich oder Andere herbeiführen wird. Im Verfahrensplan vorformulierte Maßnahmen der Gefahrenabwehr unterstützen die Sicherheit in späteren stressbelasteten, akuten Situationen des pädagogischen Alltags. Die für „freiheitsentziehende Maßnahmen“ nach § 1631 b II BGB erforderliche richterliche Genehmigung beantragen Sorgeberechtigte, die zuvor hierüber in Kenntnis gesetzt werden. Der Richter legt den Zeitraum der freiheitsentziehenden Maßnahme fest.

Tritt trotz negativer Risikoanalyse eine akute Gefahrenlage ein, liegt Eilbedürftigkeit vor (Eilverfahren). Wenn Sorgeberechtigte und Richter für eine Genehmigung nicht erreichbar sind, verantwortet die pädagogisch handelnde Fachkraft gemeinsam mit der pädagogischen Leitung freiheitsentziehende Maßnahmen als Gefahrenabwehr unter dem Aspekt des rechtfertigenden Notstands vorab selbst. Sorgeberechtigte werden unverzüglich informiert, damit der Richter nachträglich entscheiden kann. Ein solcher Vorfall unterliegt nicht nur der behördlichen Meldepflicht, er ist auch Anlass für eine erneute Risikoanalyse, in der die Wiederholungsgefahr zu prüfen ist, um für zukünftige Situationen ein richterliches Genehmigungsverfahren rechtzeitig einzuleiten.

Im Normalverfahren und im Eilverfahren sind Dokumentation und - soweit erforderlich - behördliche Meldungen „besonderer Vorkommnisse“ selbstverständlich.

Leitsatz 14: Wir sind für Klarheit, Konsequenz, Menschlichkeit und Authentizität.

Sofern eine schwer beherrschbare Situation mit dem Ziel der Beruhigung verlassen wird, auch um Kollegen_innen übernehmen zu lassen, ist dies fachlich legitim. Es entspricht nicht dem Erziehungsauftrag, Lösungen zu erzwingen. Fachlich illegitim wäre hingegen das Nichtwahrnehmen erzieherischer Verantwortung, etwa das Verlassen eines Erziehungsprozesses, weil eine in Aussicht gestellte Grenzsetzung nicht umgesetzt wird. Maßnahmen, welche die pädagogische Glaubwürdigkeit in Frage stellen, können nicht fachlich legitim sein. Nachgiebigkeit gegenüber grenzverletzendem Verhalten und Inkonsequenz, die Gleichgültigkeit und Hilflosigkeit vermitteln, sind ungeeignet, den Erziehungsauftrag zu erfüllen.

Leitsatz 15: Wir bevorzugen Prävention und Reflexion

Präventiv ausgerichtete fachlich legitime Erziehung, insbesondere bei pädagogischen Grenzsetzungen, kann Maßnahmen der Gefahrenabwehr entbehrlich machen oder zumindest deren Häufigkeit reduzieren. Pädagogische Grenzsetzungen und Situationen der Gefahrenabwehr sind aufzuarbeiten, weil jedes Handeln der Reflexion bedarf. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass im pädagogischen Alltag, insbesondere bei pädagogischen Grenzsetzungen und bei Reflexionen auch die Beteiligung des eigenen „inneren Kindes“ und die Einflussnahme der eigenen Biografie beachtet werden sollten. Professionalität wird gestärkt durch die Aufarbeitung der eigenen Biografie und des Bewusstseins, dass Situationen im Erziehungsalltag immer auch systemisch zu bewerten sind. Handlungs- und Wissenschaftswissen fördern die reflexive Professionalität sowie die Entscheidungskompetenz und die professionelle Autorität als Berufsstand.

Reflexion, Transparenz und Offenheit wirken präventiv gegen Machtmissbrauch und die Gefahr ausschließlich subjektiver Bewertung und Beliebigkeit. Dabei werden drei aufeinander aufbauende Reflexionsstufen unterschieden:

1. erste Stufe - persönliche Haltung: welches Handeln entspricht meiner pädagogischen Haltung?


2. zweite Stufe - fachliche Legitimität: ist mein Handeln aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft (Perspektivwechsel) geeignet, ein pädagogisches Ziel der Eigenverantwortlichkeit und/oder Gemeinschaftsfähigkeit zu verfolgen ?
3. dritte Stufe - rechtliche Zulässigkeit: liegt die Zustimmung Sorgeberechtigter vor, sei es weil für diese vorhersehbar gehandelt wird oder sie durch die Vereinbarung fachlicher Handlungsleitlinien zustimmen? Bei fachlicher Illegitimität (Stufe 2) lautet die Frage: wird auf eine akute Eigen- oder Fremdgefährdung des jungen Menschen reagiert (Gefahrenabwehr), sodass dennoch rechtmäßig gehandelt wird?

Auch für die Arbeit im Team sind die drei Reflexionsebenen relevant, um im Diskurs eine gemeinsame Präsenz erzeugen zu können. Hinweis zur 2. Stufe: vereinbart wird ein geeigneter Weg in der Bandbreite verantwortbarer Erziehung, auch unter dem persönlichen Vorbehalt, in Alleinverantwortung anders zu entscheiden.

Leitsatz 16: Zur Abgrenzung fachlich legitimer pädagogischer Grenzsetzung von Machtmissbrauch empfehlen wir zwei Prüfschemata.

Die unsererseits empfohlenen Prüfschemata können im Team oder allein reflektiert werden: entweder in der nachträglichen Betrachtung einer grenzproblematischen Situation (Prüfschema Nr.1) oder in der Erziehungsplanung (Prüfschema Nr.2).

Prüfschema Nr.1

Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch in der Erziehung / nachträglich	
1.Lag eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wurde?(a)	<input type="checkbox"/> ja → Frage 2 <input type="checkbox"/> nein → keine Machtausübung
2.War sie aus Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen (= fachlich legitim)? (b)(c)	<input type="checkbox"/> ja → Frage 3 <input type="checkbox"/> nein → Frage 4
3.Haben Sorgeberechtigte (SB) zugestimmt ? (d)(e)	<input type="checkbox"/> ja → zulässige Macht <input type="checkbox"/> nein → Frage 4
4.Lag akute Eigen- oder Fremdgefährdung des/r Kindes/Jug. vor, auf die „geeignet“ (f) und „verhältnismäßig“ (g) reagiert wurde?	<input type="checkbox"/> ja → zulässige Macht <input type="checkbox"/> nein → Machtmissbrauch 
5.Qualifizierung → Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?	
<p>.....</p> <p>(a) Das Handeln war gegen den Willen des Kindes/Jugendlichen gerichtet: ein Kindesrecht ist betroffen. (b) Das Handeln ist ein denkbarer pädagogischer Weg, auch wenn es meiner Haltung widerspricht („Perspektivwechsel“). Bemerkung: unerheblich ist, ob ein pädagogischer Erfolg tatsächlich eintritt. (c) Eine physische Grenzsetzung (z.B. Festhalten um pädagogisches Gespräch zu beenden) muss angemessen sein: einerseits die am wenigsten belastende physische Grenzsetzung, andererseits war eine vorherige verbale Grenzsetzung aus Zeitgründen unmöglich oder aber sie ist erfolglos geblieben. (d) Als Erziehungsroutine war das Handeln für SB vorhersehbar („stillschweigende Zustimmung“). (e) Bei der Verwendung von Taschengeld ist die Zustimmung des Kindes/Jugendlichen erforderlich. (f) Eine „Eignung“ liegt insbesondere vor, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wird. (g) „Verhältnismäßig“= keine das Kind/ d. Jugendliche/n weniger belastende Maßnahme war möglich.</p>	

Prüfschema Nr.2

Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch in der Erziehung: in der Planung

1. Liegt eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wird?(a) ja → Frage 2
 nein → keine Machtausübung
2. Ist sie aus Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen (= fachlich legitim)? (b)(c) ja → Frage 3
 nein → Machtmissbrauch ⚡
3. Sorgeberechtigte (SB) müssen zustimmen (d)(e) ja → zulässige Macht
 nein → Machtmissbrauch ⚡

(a) Das Handeln ist gegen den Willen des Kindes/Jugendlichen gerichtet: ein Kindesrecht ist betroffen.
 (b) Das Handeln ist ein denkbarer pädagogischer Weg, auch wenn es meiner Haltung widerspricht („Perspektivwechsel“). Bemerkung: unerheblich ist, ob ein pädagogischer Erfolg tatsächlich eintritt.
 (c) Eine physische Grenzsetzung (z.B. Festhalten um pädagogisches Gespräch zu beenden) muss angemessen sein: einerseits die am wenigsten belastende physische Grenzsetzung, andererseits ist eine vorherige verbale Grenzsetzung aus Zeitgründen unmöglich oder aber sie ist erfolglos geblieben.
 (d) Bei Erziehungsroutine ist das Handeln für SB vorhersehbar („stillschweigende Zustimmung“). Im anderen Fall bedarf es einer ausdrücklichen Zustimmung. Diese ist entbehrlich, sofern in der Aufnahme der pädagogischen Grundhaltung des Anbieters in „fachliche Handlungsleitlinien“ zugestimmt wurde.
 (e) Bei der Verwendung von Taschengeld ist die Zustimmung des Kindes/Jugendlichen erforderlich.

Theorie-Praxis Transfer durch Fallbeispiele**Fallbeispiel Nr.1**

Die Pädagogin spricht mit K. über seine Körperhygiene oder einen anderen pädagogischen Anlass. K. will das Zimmer verlassen. Sie fordert K. auf, zu bleiben, weil aus ihrer Sicht das Gespräch über ein für K. unangenehmes Thema noch nicht beendet ist.

Bewertung: die Pädagogin handelt fachlich legitim und rechtmäßig.

Frage 1: „ja“; es liegt eine verbale Grenzsetzung vor, die in das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit eingreift gemäß Artikel 2 GG (Aufforderung im Zimmer zu bleiben).

Frage 2 „ja“. Das Gespräch ist aus pädagogischem Anlass noch nicht beendet. Die Aufforderung zu bleiben ist pädagogisch zielführend. Sie ist aus Sicht der neutralen Fachkraft nachvollziehbar und geeignet ein pädagogisches Ziel zu verfolgen.

Frage 3 „ja“. Für Sorgeberechtigte ist eine derartige verbale Grenzsetzung vorhersehbar, sodass von einer „stillschweigenden Zustimmung“ auszugehen ist.

Fallbeispiel Nr. 2

Die Pädagogin erreicht K. nicht mit ihren Worten. Die verbale Grenzsetzung (Aufforderung) bleibt erfolglos. K. hört offensichtlich nicht zu oder äußert seine Gesprächsablehnung. Dennoch will sie das Gespräch fortsetzen und verlangt von K., der das Zimmer verlassen will, dass er bleiben muss.

Bewertung: die Pädagogin handelt fachlich illegitim und daher rechtswidrig, es liegt Machtmissbrauch vor.

Frage 1 „ja“; es liegt eine verbale Grenzsetzung vor, die in das Recht auf allgemeine Handelsfreiheit eingreift gemäß Artikel 2 GG (Aufforderung im Zimmer zu bleiben).

Frage 2 „nein“; Der Versuch der Pädagogin, trotz der Gesprächsverweigerung von K. auf ein solches zu bestehen und verbalen Druck auszuüben, ist ungeeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen. Wenn damit gerechnet werden muss, dass in diesem Moment kein pädagogisches Gespräch möglich ist, die Pädagogin es dennoch erzwingen will, handelt sie fachlich illegitim.

Frage 4 „nein“; Eine Situation der „Gefahrenabwehr“ liegt nicht vor. Die aktuelle Gefährdung eines pädagogischen Ziels ist nicht ausreichend, um Maßnahmen der Gefahrenabwehr zu ergreifen.

Fallbeispiel Nr.3

K. will das pädagogische Gespräch trotz der verbalen Grenzsetzung verlassen. Die Pädagogin hält ihn am Arm fest, damit er ihr zuhört.

Bewertung: die Pädagogin handelt fachlich legitim und rechtmäßig, sofern Sorgeberechtigte zugestimmt haben.

Frage 1 „ja“; eine physische Grenzsetzung, die in das Recht der freien Aufenthaltsbestimmung nach Artikel 2 GG ist erkennbar.

Frage 2 „ja“; Es liegt eine physische Grenzsetzung, die aus Sicht der Fachkraft nachvollziehbar geeignet ist, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen, nämlich die Fortsetzung eines pädagogisch erforderlichen Gesprächs. Auch ist das bei physischen Grenzsetzungen zu beachtende Erfordernis des angemessenen Handelns erfüllt. Eine andere, weniger intensiv in das Kindesrecht der Fortbewegungsfreiheit eingreifende aktive Grenzsetzung ist in der Situation

nicht möglich. Die Alternative, dass sich die Pädagogin in die Tür stellt, ist keine mildere aktive Grenzsetzung. Auch blieb eine vorherige verbale Grenzsetzung zuvor erfolglos.

Frage 3 „ja“; physische Grenzsetzungen sind für Sorgeberechtigte nicht vorhersehbar und bedürften daher eines ausdrücklichen Hinweises des Anbieters im Aufnahmeverfahren, etwa mittels „fachlicher Handlungsleitlinien“ des Trägers, in denen die pädagogische Grundhaltung und pädagogische Grenzsetzungen beschrieben sind.

Fallbeispiel Nr.4

K. will die Pädagogin schlagen und greift sie physisch an. Diese ruft eine Unterstützungskraft herbei und gemeinsam halten sie K. für ca. 5 Minuten am Boden fest, bis er sich beruhigt hat.

Bewertung: Die Pädagogin handelt außerhalb eines pädagogischen Prozesses rechtmäßig.

Frage 1 „ja“; eine physische Grenzsetzung liegt vor, die in das Recht der freien Aufenthaltsbestimmung nach Artikel 2 GG eingreift.

Frage 2 „nein“; da die Pädagogin und die Unterstützungskraft auf einen körperlichen Angriff von K. reagieren, kann ihr Handeln nicht geeignet sein, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen. Vielmehr ist es als fachlich illegitim einzustufen und beinhaltet im rechtlichen Kontext die Abwehr eines Angriffs von K. infolge einer Machtspirale.

Frage 4 „ja“; die Pädagogin und die Unterstützungskraft reagieren im Rahmen des rechtlichen Instituts der „Gefahrenabwehr“. Das geschieht „geeignet“ und „verhältnismäßig“, das heißt ein milderes Abwehrmittel stand nicht zur Verfügung. Würde die Pädagogin jedoch das Geschehen nachträglich nicht pädagogisch aufarbeiten, wäre ihr Handeln „ungeeignet“ und rechtswidrig.

Fallbeispiel Nr.5

K. greift die Pädagogin körperlich an, will sie schlagen. Diese wehrt sich, indem sie ihn länger als 30 Minuten am Boden festhält, bis er sich endlich beruhigt,

Bewertung: wie im Fallbeispiel Nr.4, allerdings aufgrund § 1631b Absatz 2 BGB verbunden mit der Frage, ob nicht eine vorherige richterliche Genehmigung vorliegen muss: bei freiheitsentziehenden Maßnahmen, die über einen längeren Zeitraum, das heißt länger als 30

Minuten, andauern, sind Sorgeberechtigte so rechtzeitig zu informieren, dass sie eine richterliche Genehmigung einholen können. Voraussetzung dafür ist eine Risikoanalyse, die zuvor erstellt wurde.

Wenn diese die Wahrscheinlichkeit einer späteren Eigen- und Fremdaggressionen ergab, waren die Sorgeberechtigten rechtzeitig vor Eintritt einer akuten Fremdgefährdung informiert und können im akuten Fall um das Einholen einer richterlichen Genehmigung gebeten werden. Wenn es keine Wahrscheinlichkeit einer späteren Eigen- und Fremdaggression ergab, sind nach dem Vorfall die Sorgeberechtigten zu informieren und um das nachträgliche Einholen einer richterlichen Genehmigung zu bitten. Für die Zukunft ist eine erneute Risikoanalyse durchzuführen.

Wenn die Verfahrensanforderungen jeweils erfüllt sind, handelte die Pädagogin rechtmäßig.

Fallbeispiel Nr.6

K. verlässt die Einrichtung und verkratzt einen PKW, dessen Eigentümer von der Einrichtung Schadensersatz wegen Verletzung der zivilrechtlichen Aufsichtspflicht fordert. K. wird daraufhin vom Betreuungsteam das Verlassen des Geländes nur noch in Begleitung eines Betreuers ermöglicht.

Bewertung der Ausgangsregelung: es handelt sich um eine fachlich legitime und rechtmäßige Maßnahme als Grenzsetzung. Die Grenzsetzung verfolgt aus Sicht der Fachkraft nachvollziehbar das pädagogische Ziel Gemeinschaftsfähigkeit. Diese wird durch die Begleitung gefördert.

Verantwortlich für den Text:

.....(Kerngruppe)

BEMERKUNG: Weitere Optionen

Grenzproblematische Situationen: Beispiele aus der Praxis (Phädra)

- Kinderzimmer betreten, obwohl nach dem Klopfen keine Reaktion kam
- Verbieten das Badezimmer abzuschließen
- An Armen festhalten, um ein beruhigendes Gespräch zu führen
- Jungen Menschen beim Festhalten aus Versehen gekratzt/ an den Haaren gezogen
- Jungen Menschen unterm Tisch zurückgetreten
- Für eine Konfrontation dem jungen Menschen hinterher gehen
- Dem Jungen Menschen befehlen, am Tisch sitzen zu bleiben
- Sich in den Weg stellen
- Essen aus Langeweile“ verbieten
- Kein gemeinsames Abendessen, stattdessen geschmiertes Brot auf dem Zimmer oder nach Ende des Abendessens mit Fachkraft essen
- Abendessen beendet, ins Bett geschickt
- Kind beim Rennen auf dem Flur festhalten, damit es "neu starten" kann
- Aussperren, bzw. nicht hereinlassen bei aggressivem Verhalten
- Auf die Hand schlagen im Affekt und zur Abwehr

Gaby: Prüfschemata in Textform

Schema 1 Planung:

Abgrenzung zulässige Macht zu Machtmissbrauch im Erziehungsalltag mit fachlicher Legitimität und rechtlicher Zulässigkeit:

Frage 1: Liegt eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wird?

Ein Kindesrecht ist betroffen. Das Handeln ist gegen den Willen des jungen Menschen gerichtet.

Ja = weiter mit Frage 2

Nein = keine Macht

Frage 2: Wäre die Grenzsetzung aus Sicht einer neutralen Fachkraft geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen und ist somit fachlich legitim?

Das Handeln muss pädagogisch zielführend sein. Unerheblich ist, ob ein pädagogischer Erfolg eintritt. Die Grenzsetzung muss angemessen, erforderlich sein und es ist keine mildere geeignete Grenzsetzung möglich.

Ja = weiter mit Frage 3

Nein = Machtmissbrauch

Frage 3: Haben Sorgeberechtigte zugestimmt (Wissen und Wollen)?

Das Verhalten ist für Sorgeberechtigte vorhersehbar und es erfolgt eine stillschweigende Zustimmung. Die Zustimmung des jungen Menschen ist bei Taschengeldentwendung erforderlich.

Ja = zulässige Macht

Nein = Machtmissbrauch

Schema 2 nachträgliche Bewertung:

Abgrenzung zulässige Macht zu Machtmissbrauch im Erziehungsalltag mit fachlicher Legitimität und rechtlicher Zulässigkeit:

Frage 1: Liegt eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wird?

Ein Kindesrecht ist betroffen. Das Handeln ist gegen den Willen des jungen Menschen gerichtet.

Ja = weiter mit Frage 2

Nein = keine Macht

Frage 2: Wäre die Grenzsetzung aus Sicht einer neutralen Fachkraft geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen und ist somit fachlich legitim?

Das Handeln muss pädagogisch zielführend sein. Unerheblich ist, ob ein pädagogischer Erfolg eintritt. Die Grenzsetzung muss angemessen, erforderlich sein und es ist keine mildere geeignete Grenzsetzung möglich.

Ja = weiter mit Frage 3

Nein = weiter mit Frage 4

Frage 3: Haben Sorgeberechtigte zugestimmt (Wissen und Wollen)?

Das Verhalten ist für Sorgeberechtigte vorhersehbar und es erfolgt eine stillschweigende Zustimmung. Die Zustimmung des jungen Menschen ist bei Taschengeldentwendung erforderlich.

Ja = zulässige Macht

Nein = weiter mit Frage 4

Frage 4: Lag eine akute Eigen- /Fremdgefährdung des jungen Menschen vor und wurde dieser geeignet und verhältnismäßig begegnet?

Eine Eignung liegt nur dann vor, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wird. Verhältnismäßig ist eine Grenzsetzung, wenn keine weniger belastende Maßnahme möglich war.

Ja = zulässige Macht

Nein = Machtmissbrauch

Frage 5: Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?

Qualifizierung der Mitarbeitenden. Deeskalationslösungen mit jungen Menschen aushandeln.

(Gaby - alternative Prüfschemata)**Schema 1 Handlungsplanung für vorhersehbarer Situationen**

Abgrenzung zulässige Macht zu Machtmissbrauch im Erziehungsalltag
mit fachlicher Legitimität und rechtlicher Zulässigkeit:

Frage 1: Liegt eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wird?

Ein Kindesrecht ist betroffen. Das Handeln ist gegen den Willen des jungen Menschen gerichtet

- Ja = weiter mit Frage 2
- Nein = kein Machtmissbrauch

Frage 2: Wäre die Grenzsetzung aus Sicht einer neutralen Fachkraft geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen und ist somit fachlich legitim?

Das Handeln muss pädagogisch zielführend sein. Unerheblich ist, ob ein pädagogischer Erfolg eintritt. Die Grenzsetzung muss angemessen und erforderlich sein. Es ist keine mildere geeignete Grenzsetzung möglich. Eine vorherige verbale Grenzsetzung war zeitlich nicht möglich oder blieb erfolglos.

- Ja = weiter mit Frage 3
- Nein = kein Machtmissbrauch

Frage 3: Haben Sorgeberechtigte zugestimmt (Wissen und Wollen)?

Das Verhalten ist für Sorgeberechtigte vorhersehbar und es erfolgt eine stillschweigende Zustimmung. Die Zustimmung des jungen Menschen ist bei Taschengeldentwendung erforderlich.

- Ja = zulässige Macht
- Nein = kein Machtmissbrauch

Schema 1 ohne Erklärungen**Schema 1 Handlungsplanung für vorhersehbarer Situationen**

Abgrenzung zulässige Macht zu Machtmissbrauch im Erziehungsalltag
mit fachlicher Legitimität und rechtlicher Zulässigkeit:

Frage 1: Liegt eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wird?

- Ja = weiter mit Frage 2
- Nein = kein Machtmissbrauch

Frage 2: Wäre die Grenzsetzung aus Sicht einer neutralen Fachkraft geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen und ist somit fachlich legitim?

- Ja = weiter mit Frage 3
- Nein = kein Machtmissbrauch

Frage 3: Haben Sorgeberechtigte zugestimmt (Wissen und Wollen)?

- Ja = zulässige Macht
- Nein = kein Machtmissbrauch

Schema 2 ohne Erklärun

Schema 2 Nachträgliche Bewertung

Abgrenzung zulässige Macht zu Machtmissbrauch im Erziehungsalltag
mit fachlicher Legitimität und rechtlicher Zulässigkeit:

Frage 1: Liegt eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wird?

- Ja = weiter mit Frage 2
- Nein = kein Machtmissbrauch

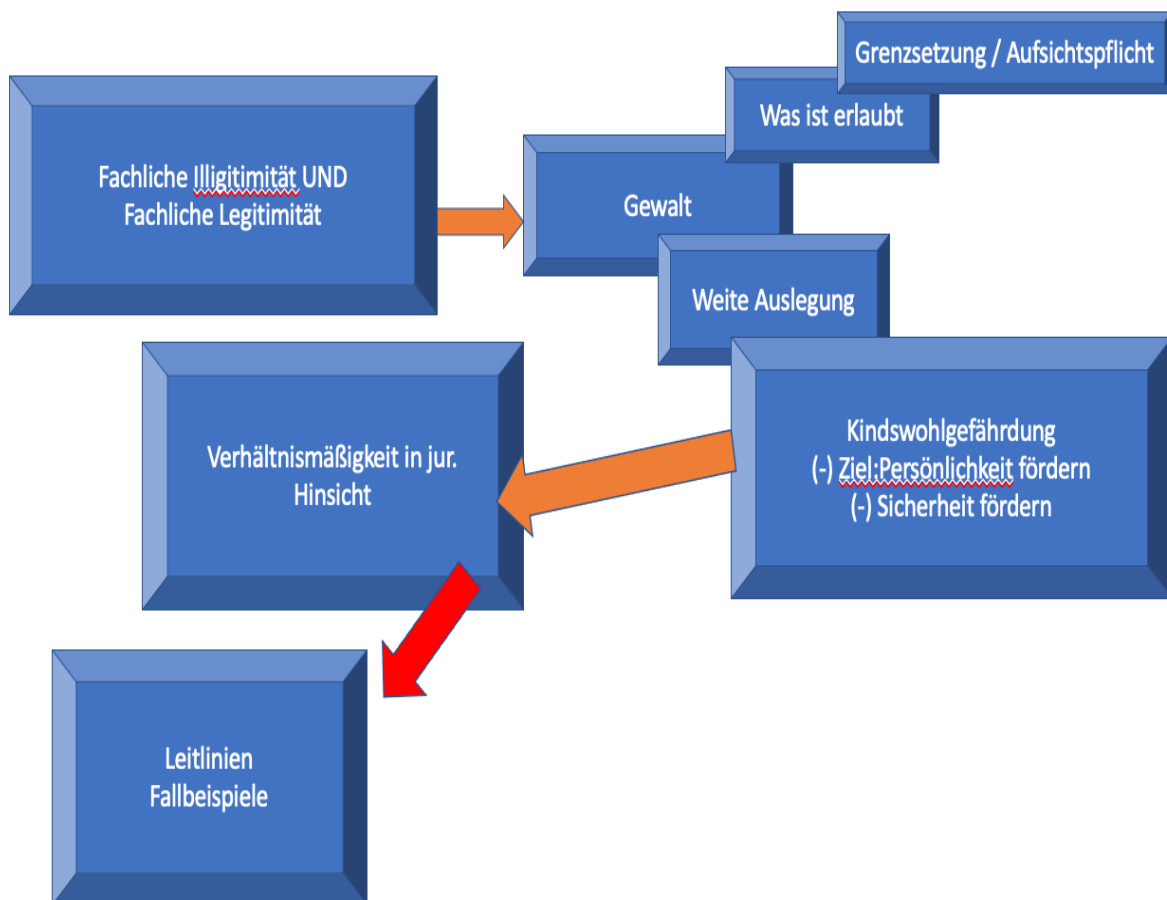
Frage 2: Wäre die Grenzsetzung aus Sicht einer neutralen Fachkraft geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen und ist somit fachlich legitim?

- Ja = weiter mit Frage 3
- Nein = weiter mit Frage 4

Frage 3: Haben Sorgeberechtigte zugestimmt (Wissen und Wollen)?

- Ja = zulässige Macht
- Nein = weiter mit Frage 4

Von Jan Bruckermann



o Martin Stoppel



**INITIATIVE
HANDLUNGSSICHERHEIT**
Kindeswohl gemeinsam begreifen.

◆ In der Pädagogik kann nur fachlich legitimes Handeln rechtens sein ◆

Ziel → fachlich - rechtliche
**HANDLUNGSLEITSÄTZE
DER ERZIEHUNGSHILFE**

für gestärkte Handlungssicherheit der Pädagog*innen, Leitungen, Träger,
Jugend-/ Landesjugendämter sowie Professionalität und Selbstverständnis

Orientierung in den Herausforderungen des Erziehungsalltags



Kindeswohl / KWgefährdung ⚡

„Gewalt“verbot beachten ⚡

Freiheitsbeschränkung / -entzug ⚡

Pädagogisches Konzept

Kindesrechte nicht verletzen ⚡

Zustimmung Sorgeberechtigter ⚡

Aufsichtspflicht u. Gefahrenabwehr ⚡

Intuition

Die Orientierung ist in fachlichen Handlungsleitlinien des Trägers gebündelt: mit Handlungsoptionen, wie die Wertevorstellung/Leitbild u. Ziele/Angebote (päd.Konzept) fachl. legitim und rechtl. zulässig gelebt werden: als „Werkzeugkasten transparenter pädagog. Grundhaltung“



WAS BEINHALTET DER BEGRIFF „KINDESWOHL“ IN DER ERZIEHUNG ?

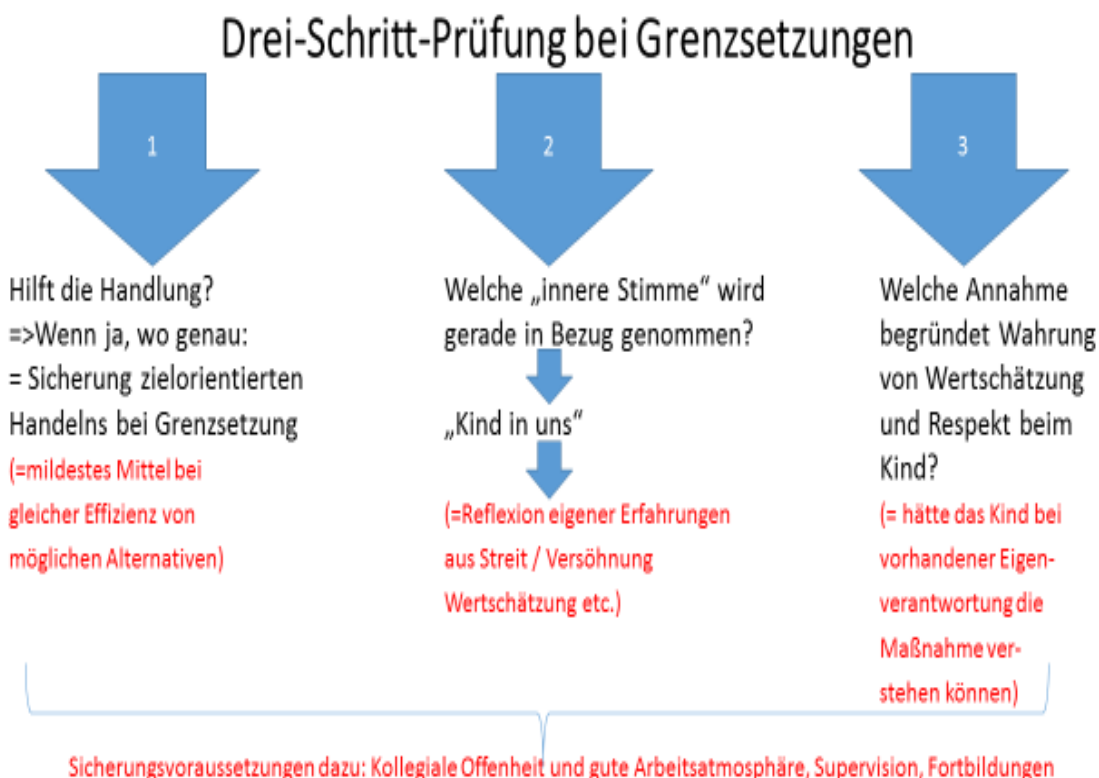
→die Unverletzbarkeit des Rechts auf fachlich begründbare/legitime Erziehung, d.h. des Kindesrechts auf nachvollziehbare Förderung der Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit

Daraus leiten sich die folgenden Anforderungen und Orientierungen ab→

- a. professionelle Zuwendung+ innere Bindungen des Kindes/JugdlIn annehmen
- b. Beziehungsaufbau zum K/Jug + Sicherstellung von Kontinuität und Stabilität
- c. Fürsorge, Geborgenheit, Schutz der körperlichen und seelischen Integrität
- d. Wertschätzung und Akzeptanz
- e. Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen, Entwicklungsmöglichkeiten
- f. Vermeiden von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen
- g. Angemessene Leistungen zur Sicherung der Lebensgrundlage (Versorgung)
- h. Päd.Grenzsetzungen (z.B.Verbote) sind fachl. begründbar= kein Machtmissbrauch: aus Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, ein päd.Ziel zu verfolgen. Grenzsetzungen mit körperlichem Einsatz müssen zusätzlich „angemessen“ sein, das heißt, „erforderlich, geeignet und verhältnismäßig“.
- j. *Wille des K/Jug: abhängig von Verständnis / Fähigkeit der Meinungsbildung*
- k. *Kontakte/ Bindungen des Kindes/Jugendlichen zu Eltern u. Bezugspersonen*

Kindesswohlgefährdg.→bei Lebensgefahr o. erheblicher Gesundheitsgefahr u. bei voraussichtl.andauernder „Verletzg. des Rechts auf fachl.begründbare Erz.“

Weitere Grafiken



Entwurf

